

KVB 80684 München

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

14.02.2019

**Update zur Einführung der Telematikinfrastruktur:
Nachweis TI-Komponentenbestellung per Eigenerklärung / Honorarabzug /
TI-Pauschale für ausgelagerten Praxisraum**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in unserem letzten Rundschreiben zum Thema Telematikinfrastruktur (TI) haben wir Sie darüber informiert, dass auf Beschluss des Bundestages die für den 1. Januar vorgesehenen Honorarkürzungen bei nicht erfolgtem TI-Anschluss bis zum 30. Juni 2019 ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Praxen die notwendigen Verträge für den Erwerb der erforderlichen technischen Komponenten bis Ende März 2019 verbindlich abschließen. **Für Ärzte und Psychotherapeuten, die noch nicht an die TI angeschlossen sind, ist es also höchste Zeit zu handeln.** Spätestens ab 1. Juli 2019 müssen Vertragsärzte und -psychotherapeuten dann in ihren Praxen das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen. Das bedeutet:

- **Praxen, die bis Ende März die erforderlichen TI-Komponenten rechtsverbindlich bestellen und sich bis Ende Juni an die TI anschließen, bleiben sanktionsfrei.**
- **Praxen, die bis Ende März keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen, müssen wir - rückwirkend ab 1. Januar 2019 - das Honorar um 1 Prozent kürzen.**

Wir versichern Ihnen, dass wir Praxen, die ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen, indem sie bis Ende März die notwendigen Verträge abschließen, aber **unverschuldet** nicht rechtzeitig an die TI angeschlossen werden, nicht sanktionieren wollen. Dies werden wir dem Gesetzgeber gegenüber auch deutlich machen, denn aktuell würde uns das Gesetz dazu zwingen, auch in diesen Fällen den Honorarabzug durchzuführen.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Erfreulicherweise akzeptiert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als **Nachweis der fristgerechten TI-Komponentenbestellung eine Eigenerklärung**. In den nächsten Tagen erhalten Sie von uns mit gesonderter Post ein personalisiertes Formular, das der vom BMG geforderten Form entspricht. Wenn Sie bis Ende März die erforderlichen Verträge abgeschlossen haben, müssen Sie dieses Formular dann bitte nur noch unterschreiben und uns spätestens **bis zum 15. April 2019 per Post** zusenden - **am besten zusammen mit Ihrer Sammelerklärung für das erste Quartal 2019**.

Hinweis: Lassen Sie Ihre Praxis noch bis Ende März an die TI anschließen, müssen Sie uns dieses Formular nicht mehr zuschicken.

Sie betreiben einen von der KVB bestätigten, ausgelagerten Praxisraum gemäß § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV? Dann haben Sie **Anspruch auf ein TI-fähiges mobiles Kartenterminal** für diesen Raum. **In diesem Fall bitten wir Sie, uns dies per Formular anzuzeigen, damit wir die Ihnen zustehenden Pauschalen für den ausgelagerten Praxisraum auszahlen können.** Das Formular finden Sie ab sofort auf unserer Internetseite unter www.kvb.de in der Rubrik *Service / Formulare und Anträge / Buchstabe T* unter „Telematikinfrastruktur“.

Zudem haben Sie Anspruch auf ein mobiles Gerät, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie verfügen über mindestens eine halbe Zulassung gemäß Zulassungs- bzw. Genehmigungsbeseid und haben im Vorquartal oder im aktuellen Quartal mindestens drei Besuche nach definierten GOPen (s. unter www.kvb.de/ti -> Erstattungspauschalen) durchgeführt und abgerechnet oder nehmen an einem Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V (ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen) teil.

Die abgerechneten GOPen für Hausbesuche sowie die Teilnahme an einem Kooperationsvertrag können wir hausintern ermitteln, so dass Sie die Erstattungspauschalen für ein mobiles Gerät in diesen Anspruchsfällen automatisch erhalten.

Aufgrund der laufenden Frist für die Bestellung von TI-Komponenten beschäftigen sich sicherlich viele von Ihnen derzeit mit der TI. Anbei finden Sie daher wichtige Basisinformationen und Hinweise kompakt zusammengefasst. Ausführliche Informationen stehen Ihnen auf unserer Themenseite im Internet unter www.kvb.de/ti zur Verfügung.

Freundliche kollegiale Grüße

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Anlage

TI kompakt: Basisinformationen und wichtige Hinweise

Bestellen bis 31. März, sanktionsfrei bis 30. Juni 2019

Laut Gesetz müssen sich ärztliche und psychotherapeutische Praxen bis Ende Juni 2019 an die Telemedizininfrastruktur (TI) anschließen und spätestens ab 1. Juli 2019 das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchführen. Die dafür notwendigen Verträge müssen Praxen bis Ende März verbindlich abschließen, um keine Honorarkürzungen zu riskieren (s. § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V sowie § 291 Abs. 2b, PpSG, S. 15).

Praxen müssen **in jeder Betriebsstätte, für jeden behandelten GKV-Versicherten und in jedem Quartal erneut das VSDM durchführen**, wenn möglich beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal.

Erforderliche TI-Komponenten

Folgende TI-Komponenten sind für den TI-Anschluss und für das VSDM erforderlich und sollten bis Ende März bestellt werden: Konnektor, E-Health Kartenterminal, VPN-Zugangsdienst, TI-Modul für das Praxisverwaltungssystem (PVS). Der ebenfalls erforderliche **Praxisausweis (SMC-B Karte)** sollte **separat erst ca. vier Wochen vor dem Installationstermin** beantragt werden. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) und ein TI-fähiges mobiles Kartenlesegerät sind derzeit noch optional. **Wir informieren Sie, sobald diese verpflichtend angeschafft werden müssen.** Näheres zu den einzelnen Komponenten finden Sie unter www.kvb.de/ti -> Technische Ausstattung bzw. Unterseite Praxisausweis.

Hinweise für den Vertragsabschluss

- Erster Ansprechpartner sollte Ihr Systembetreuer / IT-Dienstleister sein; mit diesem sollten Sie im Vorfeld Ihre Praxisvoraussetzungen klären.
- Da die Anbindung an das PVS erfolgen muss, empfehlen wir, sich für das Komponentenpaket zu entscheiden, das Ihr PVS-Hersteller empfiehlt - vorausgesetzt, Ihr PVS hat die erforderliche TI-Zertifizierung.
- Falls Sie das Angebot eines Fremd-TI-Anbieters annehmen möchten, sollten Sie vor Vertragsunterzeichnung mit Ihrem PVS-Hersteller und dem Fremd-Anbieter abklären, ob zusätzliche Kosten für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb anfallen und wer in Störungsfällen die Haftung übernimmt.
- Die Kosten des TI-Angebots sollten sich mit den Erstattungspauschalen decken, die die Finanzierungsvereinbarung vorsieht.
- In den Betriebskosten für die Konnektorwartung sollte ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten sein.
- Das Angebot sollte eine Gewährleistung in Bezug auf Defekte der Komponenten enthalten, sodass ein zeitnaher Austausch der Geräte sichergestellt ist.

Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten

Folgende Pauschalen erhalten Sie - unabhängig vom Installationsquartal - **einmalig** für die Erstausrüstung und die Installation:

- 1.982,00 € (1.547,00 € für Konnektor, 435,00 € je stationäres Kartenterminal)

- 900,00 € Startpauschale für PVS-Integration, Installation und Inbetriebnahme, Freischaltung VPN-Zugangsdienst, Einweisung
- ggf. 350,00 € für ein mobiles Kartenterminal (bei Anspruch)
- Ob Sie Anspruch auf mehr als ein stationäres Kartenterminal haben und zusätzlich einen Komplexitätszuschlag erhalten bzw. ob Sie Anspruch auf ein mobiles Lesegerät haben, können Sie unter www.kvb.de/ti -> Erstausrüstungspauschalen nachlesen.

Folgende Pauschalen erhalten Sie **quartalsweise** für den laufenden Betrieb:

- 248,00 € für Wartung/Update Konnektor, VPN-Zugangsdienst und Kartenterminals
- 23,25 € für den Praxisausweis (SMC-B Karte)
- 11,63 € für den eHBA

Fakten zur Kostenerstattung

- Es werden nur die fest definierten Pauschalen erstattet und keine individuellen Rechnungsbeträge.
- Um die Pauschalen zu erhalten, müssen Praxen in jeder Betriebsstätte für jeden behandelten GKV-Versicherten das VSDM durchführen, wenn möglich bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal.
- Die **Auszahlung erfolgt automatisch** mit der Restzahlung für das Quartal, in dem erstmals das VSDM durchgeführt wurde.
- Betriebskostenpauschalen werden im Installationsquartal anteilig ausgezahlt – abhängig davon, in welchem Quartalsmonat erstmals das VSDM durchgeführt wurde.
- Alle Praxen haben Anspruch auf Erstattung der Pauschalen. Auch Facharztgruppen ohne VSDM-Pflicht können sich an die TI anbinden und erhalten die festgelegten Pauschalen (Antrag erforderlich, zu finden unter www.kvb.de in der Rubrik *Service / Formulare und Anträge / Buchstabe T* unter „Telematikinfrastruktur“).

TI und Datenschutz

- Die VSDM-Prüfung ist mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vereinbar: Die DSGVO enthält in den Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, u. a. im Sozialleistungsbereich sowie im Bereich der Gesundheitsversorgung. Der nationale Gesetzgeber darf also insbesondere im SGB eigene bzw. spezifische Regelungen schaffen bzw. diese beibehalten.
- Das VSDM ist in § 291 Abs. 2b SGB V geregelt. Satz 2 dieser Vorschrift verpflichtet die Praxen grundsätzlich, einen VSD-Abgleich unter Nutzung des angebotenen Dienstes (TI) durchzuführen. Eine Patienteneinwilligung ist nicht erforderlich.
- Laut DSGVO ist der Arzt/Psychotherapeut für die Sicherheit der Daten in allen Systemen seiner Praxis verantwortlich. Das Praxisnetzwerk (Hard- u. Software) sollte daher mittels Firewall, Zugriffsbeschränkung o.ä. geschützt werden.
- Laut der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit endet diese Verantwortung beim Konnektor, der Schnittstelle zwischen der Praxis und der TI. Ab dem Konnektor liegt die Verantwortung für den sicheren Betrieb der TI grundsätzlich bei der gematik und weiteren Netz-anbietern. Näheres finden Sie unter www.kvb.de/ti -> TI und Datenschutz.